



Körordnung des IBC Stand 03.2025

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Körung
2. Grundsätze für die Körung
3. Datum und Ort der Körung
4. Durchführung der Körung
5. Anmeldung
6. Allgemeine Regelungen
7. Körbuch
8. Änderungen der Körordnung

II Durchführung der Körung

1. Musterung des Tieres
2. Beurteilung der Wesensveranlagung
3. Beurteilung des Hundes

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Körung

Die Körung des Deutschen Boxers bedeutet eine besondere Empfehlung zur Zucht.

Durch diese Auswahl möglicher Elterntiere soll nicht nur eine einheitliche Zuchtrichtung und die Eignung des Boxers als Gebrauchshund gefördert, sondern auch die Verbreitung von Erbfehlern in der Rasse eingedämmt werden.

Die Körung setzt eine sehr strenge Beurteilung des Boxers hinsichtlich Kondition, Formwert, Wesen und möglichen guten und schlechten Erbfaktoren soweit diese abschätzbar sind voraus.

2. Grundsätze für die Körung

Es können nur Hunde angekört werden, die dem Zuchtziel eines wesensstarken, hochveranlagten und möglichst dem Standard des Boxers weitgehend entsprechen und diese Eigenschaften auch bei ihren Nachkommen erwarten lassen.

2.1 Zur Körung werden nur Boxer angenommen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen in einem vom IBC anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein.

b) Ihr Besitzer muß Mitglied im IBC sein.

Besitzer von Boxern, die Mitglied eines anderen von der FCI anerkannten Vereins sind, können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Sind Boxer in einem solchen Verein endgültig nicht angekört oder wieder abgekört worden, werden sie nicht zur Körung zugelassen.

c) Sie müssen im Besitz eines vom IBC anerkannten Ausbildekennzeichens (IGP I, II, oder III) sein und eine bestandene Ausdauerprüfung muss nachgewiesen werden. Ebenso ist eine anerkannten Herzuntersuchung (der Befund darf Herz 1 nicht überschreiten) nachgewiesen werden.

Der Befund der Spondyloseuntersuchung darf nicht schlechter als Grad 2 und der HD Befund nicht schlechter als B 2 sein.

d) Sie müssen auf zwei Ausstellungen bei zwei versch. Richtern Formwertbeurteilungen mit mindestens dem Prädikat sehr gut (ausgenommen Jüngsten- und Jugendklasse) errungen haben.

e) Sie dürfen keine Anzeichen von einer durchgemachten schweren Allgemeinerkrankung aufweisen.

f) Mängel, die ein Zuchtverbot nach sich ziehen, schließen auch eine Körung aus, ebenso (HD C, D, E) Hüftgelenksdysplasie.

2.2 Die erstmalige Ankörung gilt bei Rüden für zwei Jahre. Hündinnen können nach zwei Jahren, müssen jedoch nach drei Jahren wieder vorgeführt werden.

2.3 Das Höchstalter der zu Körenden Boxer beträgt sechs Jahre.

2.4 Wird der Termin zur Wiederankörung versäumt, so ist damit automatisch die Abkörung erbunden.

2.5 Kann der Körtermin wegen einer Erletzung oder einer sonstigen Erkrankung des Boxers nicht wahrgenommen werden, so muß er im folgenden Jahr an der Körung teilnehmen.

Dem Körmeister-Obmann ist über die Erkrankung eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Alle Rechte die sich aus der Körung ergeben ruhen für diesen Zeitraum.

2.6 Belegte Hündinnen können nicht an der Körung teilnehmen.

2.7 Eine Wiederankörung kann nur dann erfolgen, wenn auch die Ankörung im IBC stattgefunden hat.

3. Datum und Ort der Körung

Der Ort der Körung wird von den Landesverbänden dem Körmeister-Obmann vorgeschlagen und dann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und mit Datum der Körung in der Clubzeitschrift veröffentlicht. Bei hoher Meldezahl wird an 2 Tagen gekört.

4. Durchführung der Körung

Der vom Körmeister-Obmann eingesetzte Körmeister ist für die ordnungsgemäße Durchführung allein verantwortlich. Ihm zur Seite steht der LV-Zuchtberater.

Dieser ist für die korrekte Annahme der schriftlichen Meldungen zuständig.

Der LV-Ausbildungs-Übungsleiter schlägt dem Körmeister-Obmann einen neutralen und bis zum Körtag nicht öffentlich bekannten Helfer in Abteilung

C vor. Die Entscheidung über den Helfer hat allein der Körmeister-Obmann.

Der Helfer muß Mitglied im IBC sein und einen gültigen Figurantenausweis des IBC besitzen.

5. Anmeldung

5.1 Die Anmeldung zur Körung muß spätestens 14 Tage vor dem Körtermin bei der veröffentlichten Meldestelle eingegangen sein.

5.2 Der Anmeldung ist im Original beizufügen:

Mitgliedskarte des IBC und Beitragsnachweis Ahnenpaß des Boxers

-Leistungskarte

-HD-Auswertung

-Zwei Ausstellungsbewertungen (lesbare Kopie)

Diese Unterlagen werden dem Besitzer des Boxers am Körtag wieder ausgehändigt.

5.3 Mit der Anmeldung wird die Körordnung anerkannt.

5.4 Bei der Anmeldung ist eine Meldegebühr zu zahlen, deren Höhe vom Körmeister-Obmann und von dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

Die Kosten sind über den Körmeister-Obmann mit dem Schatzamt abzurechnen. Überschüsse werden an den HC überwiesen, Mehrausgaben erstattet.

6. Allgemeine Regelungen

6.1 Die An- oder Wiederankörung eines Boxers erfolgt auf Vorschlag des Körmeisters.

6.2 Gegen die Entscheidung des Körmeisters kann bei berechtigten Gründen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich innerhalb von 10 Tagen Einspruch erhoben werden.

Dieser entscheidet zusammen mit der Zuchtleitung, dem Zuchtrichter-Obmann und dem Körmeister-Obmann endgültig.

6.3 Für an- und wiederangekörte Boxer wird vom Körmeister-Obmann ein Körschein ausgestellt, der dem Boxerbesitzer per Nachnahme unter Berechnung der Körschein-Gebühr zugestellt wird.

6.4 Boxer, die die Wesensprobe nicht bestanden haben, dürfen nur noch einmal bei einer Körung vorgeführt werden. Im Ahnenpaß wird jedoch ein nicht bestanden vermerkt.

6.5 Angekörte Boxer, deren offensichtliche Erbängel in der Zucht nicht zu vertreten sind können auf Antrag des Zuchtausschusses durch den Körmeister-Obmann wieder abgekört werden.

6.6 Die nicht wiederangekörten Boxer gelten mit dem Tag der Vorführung als abgekört.

6.7 Die Ankörung eines Boxers gilt bis zum fälligen Tag der Wiederankörung. Die Nichtannahme des Körscheins hat die Aufhebung der Ankörung zur Folge.

6.8 Es besteht keinerlei Anspruch der Beteiligten auf Ankörung oder Abkörung. Jeglicher Schadensersatzanspruch aus einer An- oder Abköreentscheidung des

IBC wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Körbuch

Das Körbuch enthält jeweils das Ergebnis der Körungen und erscheint als Anhang zum jeweiligen Zuchtbuch.

8. Änderungen der Körordnung Änderungen der Körordnung können durch Beschluß des Zuchtausschusses herbeigeführt werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

II. Durchführungsbestimmungen zur Körordnung des IBC Hamburg e.V

Im Wesentlichen besteht die Körung aus drei Teilen, die in angegebener Reihenfolge durchzuführen sind.

Die Beurteilung der Wesensveranlagung und Nervenstärke bezieht sich auf die gesamte Veranstaltung.

Ablauf:

1. Phänotypische Beurteilung

Der Körmeister überprüft die Voraussetzungen der geforderten Gesundheitswerte, das Körmaß, den Zahnstand und die Augenfarbe auf Körfähigkeit. Eine Gangwerkspräsentation ist abzulegen. Er beurteilt den vorgeführten Boxer nach denen im Körschein verlangten Angaben. Ein überdurchschnittlicher Gesamteindruck, die geforderten Gesundheitswerte und eine gute Verfassung sind Grundvoraussetzungen für die Ankörung. Eine Chipkontrolle wird durchgeführt.

Alle erhobenen Werte und Beurteilungen sind im Körschein sorgfältig zu dokumentieren.

2. Wesensveranlagung

2.1 Schussgleichgültigkeit

Die Prüfungsteilnehmer erscheinen mit dem, an einer Meterleine angeleiteten Boxer auf dem Hundeplatz. Aus der Grundstellung gehen sie 25 bis 30m gerade aus, führen eine Wendung aus und lassen den Hund absitzen, dann wird dieser abgeleint und geht freifolgend wieder zurück. Der Schuss ist in einer Entfernung von ca. 15-20m abzugeben und kann, wenn dies für eine sichere Beurteilung notwendig ist, in Abständen wiederholt werden. Auf Anweisung des Körmeisters ist der Boxer wieder anzuleinen. Gewünscht ist eine Schussgleichgültigkeit, eine Aufmerksamkeit ist erlaubt.

2.2 Wesensüberprüfung am Helfer

Vor Überprüfung der Wesensveranlagung soll die Zusammenarbeit zwischen Körmeister und Helfer durch den Einsatz von zwei Probehunden abgestimmt werden.

Der Schutzdiensthelfer steht, nicht sichtbar für den Boxer, im Verbellversteck. Die Hundeführer betreten den Hundeplatz mit ihrem angeleinten Hund und nehmen auf einer gedachten Linie, zwischen Leer- und Verbellversteck, eine Grundstellung ein. Es ist den Hundeführern freigestellt, ob sie ihren Boxer direkt ins Verbellversteck, oder erst zu einem Seitenschlag, in das Leerversteck, schicken. Die Hundeführer verbleiben auf der Mittellinie. Der Boxer soll den Helfer drangvoll stellen und Verbellen. Auf Anweisung des Körmeisters gehen die Hundeführer zum Versteck. Sie können den Hund auf eine 2m Markierung abrufen, oder ihn am Versteck abholen, anleinen und auf die 2m Markierung führen.

Der Schutzdiensthelfer tritt auf Anweisung des Körmeisters aus dem Versteck und Hund- und Hundeführer hinein. Die Hundeführer positionieren ihren Boxer so, dass diese den Helfer nicht sehen und verfolgen können, in welches Versteck dieser geht. Wiederum auf Anweisung des Körmeisters treten die Hundeführer mit ihren angeleinten Boxern aus dem Versteck und nehmen eine Grundstellung am 1. Markierungspunkt ein. Es ist den Hundeführern freigestellt, ob sie mit dem freifolgenden Boxer 10 m bis zur 2. Markierung gehen, oder diesen in einer lockeren Schlaufe führen deren loses Ende ab der 2. Markierung loszulassen ist. Von da an kann der Körmeister dem Schutzdiensthelfer das Zeichen zum Überfall auf den Hund geben.

Beurteilt werden das Drangverhalten, der Mut und die Belastbarkeit des Boxers. Zusätzliche Hörzeichen sind erlaubt, eingreifen in das Halsband nicht. Die Griffe sind voll und fest während der gesamten Überprüfung zu setzen.

Hat der Boxer angebissen erfolgt nach 5 Schritten der erste Stockbelastungstest, in der nach FCI-Stand vorgegebenen Form und nach weiteren 5 Schritten der 2., es folgen noch 5 Schritte und der Schutzdiensthelfer stellt die Handlung selbstständig ein.

Der Boxer soll sich unbeeindruckt von der Stockbelastung zeigen.

Mit dem Hörzeichen „Aus“, hat der Boxer vom Schutzarm abzulassen und die Hundeführer treten, nach Aufforderung des Körmeisters, zum Hund und leinen diesen an.

Der Schutzdiensthelfer begibt sich ins Verbellversteck, der Hundeführer mit seinem Hund zu einem markierten Punkt, zur Lauerstellung, die Distanz bemisst mindestens 30m. Dort nehmen die Hundeführer eine Grundstellung ein, der Boxer wird abgeleint und am Halsband gehalten. Auf Anweisung des Körmeisters kommt der Helfer im Laufschrift aus dem Versteck und führt mit Vertreibungslauten einen Angriff auf den Boxer aus. Der Hund darf von seinem Hundeführer aufgemuntert und unterstützt werden. Auf Anweisung lässt er den Hund los und dieser muss unbeeindruckt einen vollen, festen Griff setzen. Sobald der Anbiss sicher erfolgt ist, wird der Boxer in gerader Richtung ca. 10 Schritte bedrängt. Sobald der Helfer seine Tätigkeit eingestellt hat, wird der Hund mit dem Rufzeichen „Aus“ zum Ablassen aufgefordert.

Nach einer Bewachungsphase von ca. 5 Sekunden unternimmt der Schutzdiensthelfer einen Angriff auf den Hund. Ohne ein Kommando muss sich der Boxer direkt durch ein überzeugendes, festes Zupacken verteidigen. Die Bedrängung des Hundes erfolgt erst nachdem er einen festen Griff gesetzt hat und umfasst ca. 10 Schritte. Auf Anweisung stellt der Helfer die Tätigkeit ein. Der Hundeführer tritt an den Boxer nach Aufforderung heran, leint diesen an und der dieser muss sofort von einer jeder Person, ohne Aggressionsverhalten anzupacken sein.

3. Beurteilung des Boxers

Sind bis dahin alle Teile der Körung bestanden, erfolgt eine ausführliche Beschreibung des Boxers ausgehend von seiner Ahnentafel, über die Beschreibung seines Phänotyps, seines Wesens, der bestehenden Nachzucht und bestenfalls einer Empfehlung für die Zuchtverwendung.

1. Vorsitzender
Sascha Wolff

Zuchtrichterobfrau
Birgit Achterhot